

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montag den 9ten Junii 1777.

I Steckbrief.

Dennach der, Diebstahls halber im hiesigen Marienthorschen Gefängniß gefessene Inquisit Zahnefeld, in der Nacht vom 31. May bis 1. Juni sich von den Ketten losgemacht und entsprungen: Dieser Kerl ist von mittelmäßiger Statur, bräunlichen Angesicht, trägt ein braunes Kamisol, eine greise Leinewandshose, dergleichen Strümpfe und einen alten Hut, hat einen schwärzlichen Bart und dergleichen Haare auf dem Kopf: Und dann dem Publico viel daran gelegen, daß dieser gefährliche Kerl wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium iuris requiriret auf vorherbeschriebenen Kerl ein wachsames Auge zu haben und solchen im Betretungsfall sofort gefänglich einziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen; wogegen man sich verpflichtet, diese Rechtshülfe gegen Answärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern. Sign. Minden am 1. Jun. 1777. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Erh. v. d. Reck.

II Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben den 26. Sphum der Schlessischen in hiesigen Für-

stenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg vum legis habenden Hypotheken-Ordnung vom 4. Aug. 1750. in welcher sich versehen findet, wie es mit Obligationen und Pfandverschreibungen, so vor Einführung der neuen Hypotheken-Ordnung ausgestellt und mithin ohne Hypotheken-Schein zur Ingrossation eingereicht worden, gehalten werden solle, allergnädigst dahin zu erläutern zu ändern und zu erklären geruhet: daß alle Pfandverschreibungen überhaupt, sowol gerichtliche, als außgerichtliche, worin der Schuldner oder Aussteller gerichtlich ingrossirte Hypothek versprochen, oder dem Gläubiger freygelassen hat, die Ingrossation zu suchen, auf Anhalten des Schuldners oder des Gläubigers, wenn gleich keine Hypotheken-Scheine vorher gesucht, oder ausgefertigt sind, ingrossirt, im Documento ingrossationis aber der Hypotheken-Schein eingerückt oder angefügt; hingegen außgerichtliche Verschreibungen, worin der Creditor mit einer Privat-Hypothek ohne Bedingung der Ingrossation zufrieden gewesen, nicht anders als mit ausdrücklicher Einwilligung des Schuldners ingrossiret werden sollen; und daß wenn sothane Einwilligung erfolget, oder der Schuldner selbst um die Eintragung bittet, die Ingrossation mit angefügten Hypotheken-Schein eben so wohl geschehen könne, als ob sie gleich Anfangs bewilliget worden wäre: Welches also Allen und Jedem zur Nachricht

und Achtung htermit bekannt gemacht wird.
 Signatum Minden am 11. April 1777.
 Anstatt und von wegen zc. zc.
 Frh. v. d. Neck.

III Citationes Edictales.

Minden. Nach der in dem 14. St. d. A. von hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. wird der von seiner Ehefrau entwichene Ernst Philip Nagel von dem Lohfelde Amts Hausberge gebürtig, ad Terminos den 10. Jun. und 11. Jul. c. verabladet.

Inhalts der von hochlöbl. Regierung in dem 13. St. d. A. in extenso erlassenen Edict. Cit. werden alle und jede an des Chur-eböllnischen Geh. Raths Friedrich Otto Freyherrn von Korff genant Schmising, in hiesigen Landen belegenen Vermögen, besonders aber an dessen beyden Gütern Laddenhausen und Wittenstein, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos den 10. Jun. und 12. Jul. c. sub präjudicio verabladet.

Amst Ravensberg. Sämtl. Creditores des Schutzjuden Salomon Jacob zur Halle, werden nach der in dem 21. St. d. A. in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. ad Terminos den 1. Jul. und 22. ej. c. a. mit ihren Forderungen sub präjudicio verabladet.

Amst Enger. In Termino den 12 Jun. soll in Sachen des Sr. Königl. Majest. eigenbehörigen Colonis Kemmers Nro. 18 zu Südlengern wider dessen Gläubiger ein Abweisung und Ordnungs Bescheid auf der Amtsstube zu Haddenhausen publiciret werden; zu dessen Anhörung Creditores citiret werden.

Alle diejenigen, welche an den Colonum Herrn Henr. Störmer sub Nr. 2. B. Detighausen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 5. Jun. und 3. Jul. c. edictaliter verabladet.
 S. 13. St. d. A.

Amst Petershagen. Auf

Befehl Hochpreisl. Landesregierung sollen sämtliche Grundstücke zu dem Hutterischen Colonat Nro. 19 in Halen gehörig den Meistbiethenden pachtweise untergethan werden. Zu diesem Geschäfte ist der 12. Jun. a. c. bestimmt und können lusttragende Pächter sich besagten Tages in Reinhardts Christlan Hause daselbst einfinden, ihren Both eröffnen und Bestbiethender die Verpachtung des oder derer Grundstände und des Zuschlages gewärtigen. Weil es auch für nöthig erachtet worden, sämtliche Creditores dieser Stette ordnungsmäßig ad liquidandum et justificandum Credita zu convociren; so geschieder solches hiemit und werden zu solchem Ende Termini auf den 20. Jun. 18. Jul. und 22. Aug. a. c. beziehet, in welchen allen und jeden, welche an dieser Stette, aus was für einem Grunde es auch sey, Spruch oder Forderung haben, mittelst diesen geladen, in benannten Tagefahrten am Amte zu erscheinen, ad Protocolum zu liquidiren, ihre in Händen habende Documenta und Urkunden originaliter zu produciren, davon belaubete Abschriften ad Acta zu lassen, und demnächst zu gewärtigen, daß ihnen in künftigem Classificationsurthel die Zahlung angewiesen werden sol. Diejenigen, welche an besagten Tagen weder erscheinen, noch ihre Forderungen angeben, und rechtfertigen werden, sollen aber mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich abgewiesen und niemals ferner gehört werden. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Citation von den Kanzeln in Hartum, Hille und Friedwalde verlesen, in Minden, Gerichte Himmelreich und hier gewöhnlichen Orts affigiret und denen Intelligenzblättern dieser Provinz inseriret worden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen zc. zc.

Fügen hierdurch zu wissen, was maassen der dem adelichen Gute Hange eigenbehörige Colonus Beerfotte zu Steinbecke im

Kirchspiel Recke in einen so schlechten Zustand gerathen, daß er unsere und die gütsherrlichen Prästanda ferner abzuführen nicht im Stande, wenn ihm nicht durch Erhaltung eines jährlichen Prädialcontractts geholfen wird: Da nun dessen Gütsherrschaft um die Convocation seiner sämtlichen Creditoren ad präfigendum, liquidandum, et verificandum Credita sub Pöna perpetui Silentii, auch zur gütlichen Behandlung und Tentirung eines Prädialcontractts allerunterthänigst gebethen hat, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so citiren und laden wir vermittelst dieses offenen Proclamatis, welches allhier bey unserer Regierung, zu Freeren und Recke publiciret und affigiret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreyenmalen inseriret werden soll, Alle und Jede, welche an dem gedachten Weerkofte, oder dessen Stette einige Forderung ex quocunque Capite zu haben vermeynen, sich a Dato binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten allhier auf den 11. Jun. drey Wochen für den zweyten gleichfalls hieselbst auf den 2. Jul. und 3 Wochen für den letzten Termin zu rechnen, welcher bey den diesjährigen Sommer-Ausschlägen zu Föbenbüren abgehalten und durch die dierhalb erlassen werdenden Publicanda näher bekannt gemacht werden soll, mit ihren Präntensionen anzumelden, selbige zu liquidiren, und in dem letzten Termino gehdrig zu verificiren, auch sich alsdenn in Schließung eines Prädialcontractts Moratorii oder sonstiger gütliche Behandlung einzulassen, und bey Entscheidung gütlichen Vergleichs, rechtlichen Auspruch zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß denen sich nicht gemeldet, oder in dem letzten Termino ihre Forderungen nicht gehdrig verificiret habenden ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch in Ansehung der gütlichen Behandlung mit denen in ultimo Termino erscheinenden Gläubigern Handlung gepflogen und geschlossen, die Ausbleibenden aber zur Strafe ihres Ungehorsams pro tacite Consentientibus gehalten werden sollen.

Bornach ein Jeder sich zu achten hat. Urs kundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insegl. Gegeben Lingen den 13. May 1777.

Anstatt und ic.

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Da nunmehr so wohl auf dem Mindenschen als Blothoischen Mühlensteins Lager wiederum ein Sortiment schöner aufrichtiger Rattenbühler Mühlensteine vorhanden sind, und solche für die billigste Preise verkauft werden; So wird solches denen Müllern hiermit bekannt gemacht, und haben sich sowohl Einheimische als Auswärtige der billigsten Behandlung und Willfährig bey dem Ankauf zu versprechen. Signatum Minden den 1. Jun. 1777.

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission

v. Breitenbauch.

Haf.

Minden. Bey dem Kaufman Hemmerde sind frisch angekommen und zu haben: Neue französische Pfäumen 24 Pf. für 1 Rthlr. Citronen 30 Stück für 1 Rthlr. Apfelsinen und bitter Pomranzen 18 Stück für 1 Rthlr.

Amt Heepen. Zum Verkauf der sub Nr. 53. in der B. Heepen belegenen Cass. Henrich Collmeyers Neuwooner Stette, sind Termini auf den 29. May und 26. Jun. c. angesetzt; und zugleich diejenige, so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, verabladet. S. 12. St.

Amt Limberg. Zum Verkauf der sub Nr. 66. in der Stadt Bünde belegenen herrenfreyen Kuckuks Stette, sind Termini auf den 22. May und 19. Jun. c. angesetzt; und zugleich diejenige, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen, verabladet. S. 14. St.

Tecklenburg. Zum Verkauf des Schlächter Hilbebrands Mogen in Lengerich, sub Numro 94. belege-

nen Wohnhauses, nebst Zubehör, ist Terminus auf den 17. Jun. c. angesetzt; und werden diejenige, so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 14. St.

Umt Enger. Des Neubauer Christ. Otting Wohnhaus Nr. 34. B. Dreien nebst Zubehör, soll in Terminis den 18. Jun. und 9. Jul. meistb. verkauft werden; und sind diejenige, so daran ein dinglich Recht haben, zugleich verabladet. S. 20. St.

Eisbergen. Auf den Freiherrl. Schellersheimischen Gütern in der Bogtey Landwehr ist eine Parthey einschürige Wesserswolle zum Verkauf vorrätig; welches einländischen Käufern hiermit, um sich binnen gesetzmäßiger Zeit zum Handel einzufinden, öffentlich bekant gemacht wird.

Harlinghausen u. Gr. Engershausen. Auf diesen adelichen Häusern sind 2 bis 3000 Pfund gute Wolle zum Verkauf feil.

Herford. Nachdem zum Verkauf des denen Lagschen Pupillen zugehörigen Hauses sub Nro. 164 auf Ansuchen deren Vormundes das Decretum de Alienando ertheilet worden; so wird nunmehr zu dessen öffentlicher Versteigerung Terminis auf den 11. Jul. c. angesetzt, und die Liebhaber eingeladen, sodenn am Rathhause zu erscheinen, um auf dieses in der Rosenstraße besetzte, und mit einem jährlichen Canono von 16 Mgr. an das Armenkloster beschwerte Haus ihren Both zu erbitten, da denn dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilet werden soll.

Umt Schildesche. Der Leizlicher Brünger aus Eikum hat Term. zum freywilligen Bestbietenden Verkauf 2 Schöff. Saatländes welche er erworben und unter Deckmanns Felde belegen sind, auf den 28. Jun. c. zu Dielesfeld am Gerichtshause extrahirt. Zugleich werden Alle und Jede, welche

an das Land aus irgend einer Ursache Spruch und Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Verification auf besagten Termin bey Verlust derselben verabladet.

V Gelder, so auszuleihen.

Umt Brackwede. Da bey hiesigem Amte nächstens 200 Rthl. Siebertsche Pupillen-Gelder eingehen können, um solche gegen 5 Procent und sichere Hypothek wieder unter zu bringen; So kan sich derjenige welcher unter solchen Bedingungen diese 200 Rthl. anzuleihen gewillet, bey gedachtem Amte melden.

VI Avertissements.

Minden. Es ist alhier den 17ten Jun. früh Morgens eine goldene Damens-Uhr mit einem Schlagwerck ohne Repetition, einen goldenen Zifferblat und durchbrochenen Gehäuse, woran eine goldene Kette nebst Pettschaft befindlich, diebischer Weise entwandt worden; Solte jemand diese Uhr zum Verkauf gebracht werden, oder sonst auf irgend eine Art den Thäter nachhaft machen können; sol sich derselbe einen Re-compens von 3 Pistolen zu erfreuen haben.

Da sich bey dem, am 14. M. pr., in hiesiger Stadt mit abermaligen sehr guten Fortzungen abgehaltene Pferdemarkte, der Erbpächter Lieding aus Brogbern, und der hiesige Weinhändler, Kaufman Frye legitimirt haben, ersterer daß er das theuerste Pferd verhandelt, und letzterer, daß er solches von jenem gekauft, mithin einen jeden derselben die darauf gesetzte Prämie von 5 Rthl. zugebilliget und ausgezalet worden; als wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht, und sowohl ein als Ausländer, die mit Pferden handeln, anderwelt zur fleißiger Besuchung hiesiger Pferdemarkte, wovon der 1. alljährlich wann es kein Sonntag ist, auf den 21. April und der 2. auf den 14. Juni einfällt, eingeladen Signatum Klingen den 16. May 1777.

Rdnigl. Tecklenburg-Kingensche Kammer Deputation.
v. Bessel, Mauve, Schröder, v. Dyck, v. Stille.